

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten
für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen
und tierischen Erzeugnissen

vom 28. März 1991
veröffentlicht am 30. März 1991

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG -) vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313), des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Landestierkörperbeseitigungsgesetz - LTierKBG -) vom 15.07.1976 (GV. NW. S. 267), geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. S. 248), der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 361) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SVG. NW. S. 610), geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342) hat der Rat der Stadt Bielfeld in seiner Sitzung am 21.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für Tierkörper, die wegen belastender Rückstände einer gesonderten Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzungen sind

1. Tierkörper:

verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

- a) Tierkörper von Großtieren: alle über 3 Monate alten Rinder und Einhufer sowie vergleichbare Tiere.
- b) Tierkörper von Kleintieren: unter 3 Monate alte Rinder und Einhufer sowie Schweine, Schafe, Lämmer, Kaninchen, Hunde, Katzen sowie vergleichbare Tiere.

2. Tierkörperteile:

- a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle;

- b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

3. Erzeugnisse:

Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist.

- (2) Beseitigung umfasst das Abliefern, Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Verbrennen, Behandeln und Verwerten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrieben (ausgenommen die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen sowie von Blut, Borsten und Federn) werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und nach folgender Staffel bemessen:

Schlachtzahlen pro Kalenderjahr und Schlachtstätte	Gebühr je Großtier (= 4 Schlachteinh.)	Gebühr je Kleintier (= 1 Schlachteinh.)
a) für die ersten 200 Schlachteinheiten	8,60 DM	2,15 DM
b) für die nächsten 400 (von 201 bis 600)	5,64 DM	1,41 DM
c) für die nächsten 3 400 (von 601 bis 4 000)	3,52 DM	0,88 DM
d) für die nächsten 36 000 (von 4 001 bis 40 000)	2,60 DM	0,65 DM
e) für die nächsten 60 000 (von 40 001 bis 100 000)	1,52 DM	0,38 DM
f) für die nächsten 100 000 (von 100 001 bis 200 000)	1,44 DM	0,36 DM
g) für die nächsten 100 000 (von 200 001 bis 300 000)	1,32 DM	0,33 DM
h) für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen (ab 300 001)	1,20 DM	0,29 DM

- (2) Für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen, ausgenommen Blut und Federn, gilt folgende Staffel, soweit die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt, die für die Stadt Bielefeld zuständig ist, in Anspruch genommen werden:

**Schlachtzahlen pro Kalenderjahr
und Schlachtstätte****Gebühr je Schlachttier**

- | | |
|--|---------|
| a) für die ersten 20 000 Schlachttiere | 0,21 DM |
| b) für die nächsten 80 000 Schlachttiere
(20 001 bis 100 000) | 0,09 DM |
| c) für die nächsten 400 000 Schlachttiere
(100 001 bis 500 000) | 0,03 DM |
| d) für jede weitere Schlachtung
(ab 500 001) | 0,02 DM |
- (3) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, die wegen belastender Rückstände nicht verwertbar sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips, ebenso für Leistungen der TBA, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind.
- (4) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierblut beträgt die Gebühr 88,00 DM je cbm.
- (5) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Federn, Borsten und ggf. Blut, die von der zuständigen TBA nicht beseitigt werden können, bemessen sich die Gebühren nach den abgeholten Mengen und den Kosten der Beseitigung durch einen im Einvernehmen mit dem Beseitigungspflichtigen von der zuständigen TBA beauftragten Dritten. Sie betragen bei Federn und Borsten jeweils 0,11 DM je kg.
- (6) Für die Entsorgung sonstiger Tierkörperteile und tierischer Erzeugnisse bemessen sich die Gebühren nach der Anzahl der zu entleerenden Behälter, und zwar:
- | | |
|---|----------|
| für die Entleerung eines Behälters bis 60 l | 15,00 DM |
| für die Entleerung eines Behälters von 60 bis 240 l | 25,00 DM |
| für die Entleerung eines Behälters über 240 l | 65,00 DM |
- (7) Die Gebühr für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, die nicht Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind, beträgt die Abholung 25,00 DM.
- (8) Wird bei Abholung in den Sammelbehältern Fremdbesatz (z. B. loser Panseninhalt, Plastik, Glas, Metall oder anderer Abfall) festgestellt, so entsteht zur Abgeltung für den erhöhten Aufwand eine einmalige Sondergebühr in Höhe von 150,00 DM.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse verpflichtet, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner sind auch Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen

zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh in Anspruch nehmen.

- (3) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt ein neuer Gebührenpflichtiger an die Stelle des bisherigen, so hat dieser dies dem Beseitigungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 b KAG.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse entstehen mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der TBA oder Sammelstelle.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden von der Stadt Bielefeld vierteljährlich als Abschlag erhoben. Grundlage für die Veranlagung sind die von den amtlichen Tierärzten und Fleischkontrolleuren monatlich vorzulegenden Aufstellungen über die Gesamtzahl der in Gewerbebetrieben geschlachteten Tiere.
- (3) Die Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 3 bis 7 erfolgt nach Maßgabe der von der TBA zu monatlichen Abrechnungsterminen vorzulegender Nachweise.
- (4) Für die Beitreibung der Gebühren gelten die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Haftung/Unterbringung der Abfuhr

Wird die Abholung und/oder die Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse durch Betriebsstörungen, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt nicht oder verspätet ausgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1991 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unkosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und des zum Genuss für Menschen untauglichen Fleisches (Tierkörper, Tierkörperteile, tierische Erzeugnisse) vom 22.11.1977 aufgehoben.